

Sitzungsvorlage

Nummer: 165/2018
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 1.2 ö

Technischer Ausschuss

Sitzung am 10.12.2018 öffentlich

Neubau einer Scheune im Außenbereich, Flst. 5414

Anlage 1: Baugesuch

I. Antrag

Dem Vorhaben wird das Einvernehmen versagt.

II. Begründung

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zu beurteilen nach

30 BauGB

§ 33 BauGB

§ 34 BauGB

§ 35 BauGB

Auf dem Flurstück 5414 soll eine Scheune errichtet werden. Das Flurstück liegt im Außenbereich und innerhalb des Landschafts- und Vogelschutzgebiets. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Von der zuständigen Baurechtsbehörde werden aktuell die Fachämter (insbesondere das Landwirtschaftsamt und die untere Naturschutzbehörde) als Träger öffentlicher Belange angehört. Nach dieser Anhörung entscheidet das Baurechtsamt über die Zulässigkeit des Vorhabens. Dazu muss der landwirtschaftliche Betrieb privilegiert sein, im Außenbereich eine Scheune für die landwirtschaftliche Nutzung zu errichten und durch die Naturschutzbehörde muss abgewogen werden, ob in den zu schützenden Außenbereich durch dieses Vorhaben eingegriffen werden darf und inwiefern Schutzgüter (Vogel- und Landschaftsschutzgebiet) beeinträchtigt werden.

Da es sich um ein Vorhaben nach § 35 BauGB handelt, ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Um diese Frist zu wahren, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zu versagen. Nach Abschluss der Stellungnahme der Fachämter und der Beurteilung der Baurechtsbehörde, ob das Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, kann dann anhand der neuen Erkenntnisse unter Umständen eine erneute Beratung erforderlich werden.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
TA	10.12.2018	1.2 ö	165/2018